

In seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2022 hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen gemäß § 17 Abs. 1 Satz Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO-BW), in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl., S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre "Wohnmobilstellplatz Brigachinsel" als Satzung beschlossen.

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

SATZUNG

über die Verlängerung einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Bereich des Plangebietes

"Wohnmobilstellplatz Brigachinsel"

im Stadtbezirk Villingen

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2020 gemäß den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl., S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2022 hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB die Verlängerung der bestehenden und nachfolgend dargestellten Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wohnmobilstellplatz Brigachinsel" im Stadtbezirk Villingen eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Flurstück Nr. 2066/7, gelegen auf der Brigachinsel an der Mühlenstraße, Gemarkung Villingen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem Übersichtsplan vom 26.05.2020 hervor, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

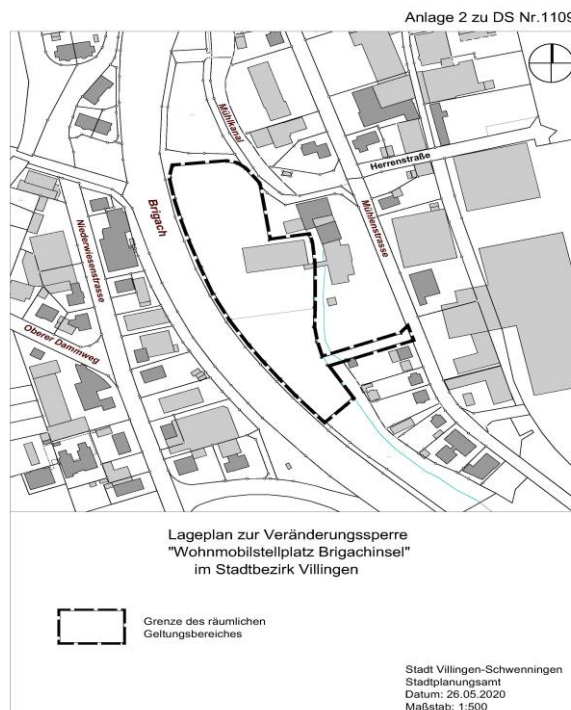
§ 4 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer der Verlängerung der Veränderungssperre beträgt 1 Jahr.

Villingen-Schwenningen, den 15.06.2022

Jürgen Roth
Oberbürgermeister

Übersichtsplan (Anlage 2 zur Drucksache 1109) vom 26.05.2020 über den Geltungsbereich der Veränderungssperre "Wohnmobilstellplatz Brigachinsel" im Stadtbezirk Villingen.



Die Satzung kann im **Stadtplanungsamt, Abteilung Planung, Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2. Obergeschoss** während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der

GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Villingen-Schwenningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich aus den Vorschriften der Satzung gründen, wird wie folgt hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuches nach § 15 Abs.1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt, Postfach 1260, 78002 Villingen-Schwenningen beantragt.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 06.07.2022

Stadt Villingen-Schwenningen
Stadtplanungsamt